

Beitragsordnung  
Gewerkschaft für das Gesundheitswesen (GeNi)

**§ 1 Zahlungspflicht**

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedbeitrages verpflichtet.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag im ersten Monat eines Kalenderjahres fällig.

Die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags kann auch monatlich, quartalweise bzw. halbjährlich festgelegt werden.

**§ 2 Zahlungsmodalitäten**

(1) Alle Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Die Mitglieder erteilen ein SEPA-Lastschriftmandat. Die Gebühren infolge fehlgeschlagener Einzüge sowie Mahnkosten sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.

**§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge**

(1) Der Monatsbeitrag für Beschäftigte beträgt 0,3 % des Tabellenentgeltes der letzten Stufe der individuellen Entgeltgruppe des jeweils anzuwendenden Tarifvertrages, in dem das Mitglied eingruppiert ist. Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge für Dienste zu ungünstigen Zeiten und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile bleiben außer Betracht.

(2) Der Monatsbeitrag für Beamte beträgt 0,3 % des Grundgehalts der letzten Stufe der jeweiligen Besoldungsgruppe, nach der das Mitglied besoldet wird.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Grundbeitrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt.

(4) Der Monatsbeitrag für Auszubildende, Ruhestandsbeamtinnen/- beamte, Rentnerinnen/ Rentner und Hinterbliebene wird pauschal auf monatlich 5,00 Euro festgesetzt.

(5) In besonderen begründeten Fällen (Elternzeit, Urlaub ohne Bezüge etc.) kann auf Antrag der Beitrag auf den pauschalen Monatsbeitrag nach Abs. 3 verringert werden.

(6) Das Mitglied ist verpflichtet jede Änderung der Eingruppierung, der Vergütung und der Besoldung unverzüglich mitzuteilen.

Die Beitragsordnung wurde von der Landesdelegiertenversammlung am 09.04.2024 beschlossen.

Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft.